

Mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfengesetz (ESWG) wurde am 14.11.2022 vom Bundesrat eine einmalige Soforthilfe für Verbraucher beschlossen.

Sie brauchen nichts zu tun. Wir werden alle getroffenen Regelungen im Sinne des Gesetzes an Sie weitergeben.

Um in der aktuellen Situation eine Soforthilfe zu schaffen, soll der Dezember Abschlag vom Bund übernommen werden, **somit werden wir Ihren Dezemberabschlag nicht abbuchen!**

Sollten Sie einen Dauerauftrag für Ihre Gas-Abschläge vereinbart haben, können Sie diese aussetzen. Sollte dieser dennoch eingehen, erhalten sie in der kommenden Jahresrechnung eine Gutschrift.

Das Auslassen des Dezemberabschlages ist der erste Schritt zur Soforthilfe, der Zweite Schritt erfolgt in der Jahresrechnung. Denn der richtige Entlastungsbetrag ergibt sich aus einem Zwölftel des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem im Dezember gültigen Arbeitspreis für Gas, plus des Grundpreises für den Monat Dezember.

Wir verdeutlichen dies Anhand eines Beispiels:

Bei Ihnen wurde mit Stand September ein Jahresverbrauch von 12.000 kWh vom Energieversorger prognostiziert. 1/12 davon sind $12.000 \text{ kWh}/12 = 1.000 \text{ kWh}$

Der Arbeitspreis für Gas beträgt im Dezember 7,19 ct/kWh (brutto)

Der Grundpreis für das Jahr 2022 wird im Dezember mit 146,04 Euro ausgewiesen. 1/12 für den Monat Dezember sind somit $146,04 \text{ Euro}/12 = 12,17 \text{ Euro}$

Die Höhe der Soforthilfe Dezember berechnet sich dann folgendermaßen:

*1/12 Grundpreis + Arbeitspreis * 1/12 des prognostizierten Jahresverbrauchs = Soforthilfe Dezember*

*$12,17 \text{ Euro} + 7,19 \text{ ct/kWh} * 1.000 \text{ kWh} = 84,07 \text{ Euro (Brutto)}$*